

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Worte „und für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015“ in § 63 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz zu streichen und die analoge Rundfunkübertragung dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Zu diesem Anliegen liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition mit 2.022 Mitzeichnungen und 86 Diskussionsbeiträgen, 59 Unterschriften sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der analoge Hörfunk systembedingt die einzige Technik sei, die während einer Katastrophe oder eines Großschadenereignisses sofort oder kurzfristig zur Informationsvermittlung der Bevölkerung zur Verfügung stehe. Da Hörfunkempfänger für UKW/FM und Mittelwelle/AM in großer Stückzahl genutzt würden, sei die Wahrscheinlichkeit, ein geeignetes Gerät zu finden, sehr groß. Nach einer Nutzung über einen Zeitraum von über einem halben Jahrhundert sei diese Technologie der gesamten Bevölkerung vertraut. Andere Systeme, wie z. B. das Internet, würden eine erhöhte Bedienkompetenz einfordern und seien bei eventuellen Stromausfällen ungeeignet. Der analoge Hörfunk sei fehlertoleranter als jede andere Übertragungstechnik. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehle vor diesem Hintergrund das Bereithalten eines batteriebetriebenen Radios (UKW und MW) nebst Batterien für den Notfall. Dies stehe jedoch im Widerspruch zum

Telekommunikationsgesetz (TKG). Bei Auslandseinsätzen in Katastrophengebieten etc. könne die digitale Übertragungstechnik die Vorzüge der analogen Technik nicht erreichen. Der Betrieb des analogen Hörfunks müsse daher auch in Zukunft zum Zwecke des Zivilschutzes und zur Information der Bevölkerung im Katastrophenfall weiter erhalten bleiben. Wirtschaftliche Interessen dürften nicht über dem Zivilschutz stehen. Das Ziel, die analoge Hörfunkübertragung im UKW-Frequenzbereich (87,5 bis 108 MHz) durch ein digitales System zu ersetzen, dürfe nicht weiter verfolgt werden. Da die terrestrische Reichweite des amplitudenmodulierten Hörfunks auf Mittel- und Langwelle über die des UKW-Hörfunks deutlich hinausgehe, sollte eine Digitalisierung von Mittel- und Langwellen behutsam und nur parallel zum bestehenden analogen System erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. In der 17. Wahlperiode berücksichtigte er nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (Drucksache 17/5707) zur Beratung vorlag und der am 26. Oktober 2011 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte.

Zudem hat der Petitionsausschuss in der 18. Wahlperiode gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Moderne Netze für ein modernes Land - Schnelles Internet für alle“ (Drucksache 18/1973) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte zusammengefasst wie folgt dar:

Im September 2000 veröffentlichte die Initiative Digitaler Rundfunk das „Startszenario 2000“ und skizzierte im Rahmen der EXPO 2000 Deutschlands „Aufbruch in eine neue Hörfunk- und Fernsehwelt“ u. a. mit den Eckdaten 2010 und 2015 als geplantem Auslaufen analoger Fernseh- bzw. Hörfunkübertragung über Kabel, Satellit und Terrestrik. Grundgedanke war, durch Digitalisierung von Hörfunk

und Fernsehen die nötigen Voraussetzungen für das Zusammenwachsen von Informations-, Kommunikations- und Rundfunktechniken zu umfassenden Datenverbundsystemen zu schaffen und damit neue Wertschöpfungspotenziale sowohl beim klassischen Rundfunk als auch im Bereich neuer multimedialer Dienste zu erschließen.

§ 63 Abs. 5 TKG a. F. sah im Hinblick hierauf vor, dass die Regulierungsbehörde Frequenzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes für den Fernsehrundfunk bis spätestens 2010 und für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen soll.

Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass am 10. Mai 2012 das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 958). Dieses Gesetz dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Änderungsrichtlinien „Bessere Regulierung“ (2009/140/EG) und „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG) und enthält darüber hinaus eine Reihe von Regelungen zu aktuellen nationalen regulierungs- und verbraucherrechtlichen Themen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass durch die TKG-Novelle § 63 Abs. 5 TKG a. F. gestrichen und § 63 Abs. 4 TKG in Anpassung an den Stand der Marktentwicklung wie folgt neu gefasst wurde:

„Frequenzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum 31. Dezember 2015 befristet sind, sollen entsprechend § 57 Abs. 1 Satz 8 von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inhaltenanbieter dem zustimmt.“

Der Ausschuss stellt mithin fest, dass die Novellierung dem Begehren der Petition insoweit Rechnung trägt, als kein „Abschaltdatum“ für UKW vorgesehen ist, sondern UKW zunächst auch weiterhin erhalten bleibt.

Unabhängig davon ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses dem Stand der Technik zur Nutzung frequenzökonomischer und zeitgemäßer Hörfunk-Übertragungssysteme zu folgen. Dies wird, wie in der Petition empfohlen, „behutsam“ erfolgen – u. a. auch, um die angedeuteten Sicherheitsaspekte gebührend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.